



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Beiträge zur Geschichte der Grundherrschaft des Klosters Dalheim, insbesondere zur Entstehungs- und Verfassungsgeschichte der grundherrlichen Dörfer Meerhof und Oesdorf

Beste, Ferdinand

Münster, 1909

b. Als Markenherr.

urn:nbn:de:hbz:466:1-11502

so wie es auf der Erde gewachsen. Zur Aufbewahrung des Zehnten war in Meerhof eigens eine Zehntscheuer errichtet. Als Sondergabe zahlten die Bauern die Herbstbede oder das Hofgeld (Auch wohl Gartengeld).¹⁾

b. Als Markenherr.

Der Grundherr war zweitens auch Markenherr. Die Dörfer Desdorf und Meerhof waren grundherrliche Schöpfungen. Dalheim hatte sie nach ihrer Zerstörung neu besiedelt und ihre Mark vergrößert. Dabei scheinen den Bauern große Rechte an der Mark gewährt worden zu sein; denn nach den vielen Wirren und Fehden war es keineswegs leicht, Kolonisten für diese Gegend zu gewinnen. Aus dem Umstande, daß die Verfassung Desdorfs und Meerhofs sehr der der benachbarten Gegend gleicht, kann man mit Sicherheit schließen, daß Dalheim ähnlich verfahren ist wie das Kloster Böödiken und die Herrn von Westfalen, um Ansiedler herbeizulocken.²⁾ Sobald jedoch die Dörfer eine größere Blüte entfalteten, begann auch das Bestreben der Gutsherrschaft, die Rechte ihrer Hintersassen zu fixieren und zu beschränken. Es waren hauptsächlich folgende. Jede Familie war berechtigt, ihren Bedarf an Holz aus den klösterlichen Waldungen zu decken. Umsonst bekam Desdorf und Meerhof das ganze Brennholz, Unterholz und Zaunholz. Desgleichen erhielt jeder Bauer jedoch nur gegen eine bestimmte Taxe Bauholz und zwar soviel zum ganzen Wohnhaus mitsamt den Nebengebäuden wie Stallungen, Scheunen und Speicher nötig war. Vielleicht stand ihnen auch das Holz zur Herstellung der Ackergerätschaften zu; es ist jedoch nicht ausdrücklich erwähnt. Von den Bäumen, die der Wind niedergelegt und eine Pike³⁾ lang stehen geblieben waren, wurde kein Stammgeld entrichtet. Demnach mußte von dem gefällten Hoch- oder Nutzholz ein Stammgeld bezahlt werden. Später wurden

¹⁾ Es wurde gezahlt für die Erlaubnis, ein Grundstück einzuschließen und den Zehnten davon nicht mehr in Geld zu entrichten. Richter, W.: a. a. D. S. 57 Anm. 2.

²⁾ Vergl. S. 29.

³⁾ Pike = Spieß, Langspieß. Er besteht aus 3,5 bis 4 m langem hölzernen Schaft und 30 cm langer eiserner Spitze.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly a header or title.

First main paragraph of faint, illegible text.

Second main paragraph of faint, illegible text.

Third main paragraph of faint, illegible text.

Final paragraph of faint, illegible text at the bottom of the page.

1874

1874

1874

1874

1874

1874

1874

1874

der bischöflich-paderbornschen Holzordnung¹⁾ gemäß drei Holztage für die Woche angeſetzt, an denen allein das Holz aus den Wäldern der Kanonie geholt werden durfte. Wahrſcheinlich hatte im 15. und 16. Jahrhundert das Holzfällen zu jeder Zeit ſtattfinden dürfen.

Die neuen Beſtimmungen erregten großen Unwillen. Dies zeigt die Beſchwerde des Priors von Dalheim beim Biſchof von Paderborn über das Zuwiderhandeln der Meerhofer und Deſdorfer gegen die landesherrlichen Verordnungen, namentlich, daß ſie an allen möglichen Tagen in den Wald einfielen und ſich der Pfändung widerſetzten.²⁾ Die Einwohner Meerhofs und Deſdorfs hatten auch Weide-, Hude- und Maſtberechtigung. Das Vieh der beiden Dörfer durfte in den Wäldern der Kanonien, wenigſtens in beſtimmten Diſtrikten weiden. Auch hierin ſuchte die Grundherrschaft die Bauern einzuschränken, indem ſie über einzelne Diſtrikte die Schonung verhängte. Gerade um Weide, Hude und Maſt ſind die größten Streitigkeiten entſtanden. Es kam ſchließlich durch Vermittlung des Landesherrn eine Einigung zuſtande. Der Holz-Diſtrikt durfte nicht mehr für viele Jahre in Schonung genommen werden, ſondern, wenn das junge Holz ſo hoch war, daß das Hornvieh ohne Schaden darin weiden konnte, mußte die Hude wieder geſtattet werden. Der Grundherr hatte den Bauern auch eine Schafhude für einen beſtimmten Pachtzins zu ſtellen, und zwar durften die Deſdorfer 350, die Meerhofer 700 Schafe treiben. Die Stoppelhude im Sindfeld ſtand den Einwohnern der Dörfer ebenfalls zur Verfügung. Die Schweinemaſt in den Wäldern der Kanonie war erſt nach dem Abtreiben des klöſterlichen Maſtviehs und auch dann

¹⁾ von 1669. Landesverordnungen S. 156 ff.

²⁾ Ganz beſonders tadelt die Beſchwerde das zügelloſe Verhalten der Meerhöfer, vor deren Gewalttätigkeiten ſich der Prior nicht zu ſchützen wiſſe. Andererſeits iſt es jedoch nicht zu leugnen, daß der Grundherr die Unzufriedenheit der Bauern zum größten Teil ſelbſt verſchuldete, indem er ihre alten Rechte immer mehr einſchränkte und alle Vergehen unerbittlich ſtrafte. Ja, er ging hierin ſoweit, daß der Landesherr auf den Bericht des Gerichtsverwalters des Kloſters Dalheim über die in Meerhof und Deſdorf beſtraften Holzfrevel eigens ein Schreiben an den Prior richtete, daß er aus eigenem Intereſſe die Strafen ermäßigen ſolle, damit die Einwohner nicht in völlige Armut gerieten. (Uft. III 1774.)

nur gegen Zins gestattet. Gewöhnlich zahlten beide Dörfer zusammen den Preis von 50 Reichstalern dafür. Für die Mast war eine bestimmte Zeit angesetzt. Während dieser Zeit durfte selbst der Grundherr in dem Desdorfer und Meerhofer Bezirk kein Holz hauen oder fortfahren, besonders aber keine Eiche oder Buche anrühren. Noch viel weniger durfte sich ein Fremder solches einfallen lassen. Denn die Bauern wachten mit aller Sorgfalt über ihre Rechte, und wenn es sie zu schützen galt, scheuten sie selbst vor Gewalttaten nicht zurück.¹⁾

2. Staatsrechtlich.

Die Gerichtsherrschaft war die Handhabe, mit der Dalheim seinen wirtschaftlichen Anordnungen Nachdruck verleihen konnte. Die Kompetenzen des Dalheimischen Gerichtes waren aber nicht zu allen Zeiten dieselben. Sie sind infolge des landesherrlichen Einflusses im Laufe der Zeit sehr geschmälert worden. Der erste Hauptschlag traf die Gerichtsbarkeit Dalheims im Jahre 1542.²⁾ Es war die Einziehung eines Theiles seiner gerichtlichen Befugnisse. In dem genannten Jahre kündigte nämlich der Erzbischof von Köln als Administrator von Paderborn dem Kloster Dalheim die Entziehung der ihm verpfändeten Kirchspiele Eren, Dalheim, Nutlon mit den dazu gehörigen Dörfern

¹⁾ Zur Illustration mögen zwei Beispiele dienen: Einst kamen zur Mastzeit einige fremde Männer aus Westheim und sälten in dem für die Mast bestimmten Bezirke eine Eiche. Dabei wurden sie, wie ein Zeuge erzählt, von den Desdorfern und Meerhofern derartig empfangen, daß sie in vollem Laufe zurückkehrten, Hauärte und sonstige Gerätschaften im Stiche ließen und ihr Leben nicht wieder daran dachten, Bäume zu fällen. Das gleiche, so erzählt derselbe Zeuge weiter, sei einst dem eigenen Richter passiert, der es sich einfallen ließ, einen Eichbaum im Kasperbusch zu fällen. Darüber sei er mit der Gemeinde in solchen Streit geraten, daß er vier Wochen flüchten mußte und erst nach langen Unterhandlungen wieder aufgenommen wurde. (Kriegs- u. Domänenkammer Minden Abt. XIV fol. 13 anno 1681.)

²⁾ Vgl. Akten II. Wie aus dem Berichte Dalheims sowie aus dem Zusammenhang der zahlreichen Urkunden, welche die Lokföndigung der Dalheimischen Dorfmarken enthalten, zu schließen ist, geschah dieser Eingriff des Landesherrn widerrechtlich. Wir sehen daraus, wie die Landesherren verfahren, um ihre Landeshoheit aufzurichten und zu sichern.